

käufer dem Käufer den Kaufpreis doppelt ersetzen muss, wie es auch die Euriciana verfügt, ist die besondere Vorschrift, die nur diesem Kapitel eigen ist. Auf der anderen Seite finden wir im c. IX. 4 zum Unterschied von XVI. 5 ein Friedensgeld von 40 sol. erwähnt, welches zur Busssumme in der gleichen Höhe hinzukommt, und die Pflicht zur Zahlung des Wergeldes in die Form gekleidet, dass der Verkäufer, der dem Opfer seiner Gewalttat die Freiheit nicht wieder verschaffen kann, selbst die Freiheit verliert, weil er seinen Genossen der Knechtschaft preisgegeben, 'wenn er nicht das Wergeld seinen Verwandten bezahlen kann'. Diesen ergänzenden Zusatz bringen die Hss. in verschiedenen Formen, die zum Teil vermuten lassen, dass er nicht verstanden wurde. Die Lex Alam. hat in ihrer Parallelstelle nur die Wergeldbusse¹. Aus dem westgothischen Gesetze und zwar wahrscheinlich einem Vorläufer der Antiqua, die uns in VII. 33 erhalten ist, ist die Androhung des Freiheitsverlustes als primäre Straffolge übernommen. Auch die Gestaltung, welche das c. CCLXL der Euriciana im bairischen c. XVI. 5 gefunden hat, zeugt ebenso von einer Verschmelzung verschiedenartiger Normen. Offenbar mit Rücksicht auf c. IX. 4 wollte man den Rechtssatz der Euriciana, der lediglich die privatrechtlichen Folgen eines solchen Verkaufes eines Freien für den Verkäufer hat, nicht ohne weiteres aufnehmen. Und darum ergänzte man die Bestimmung durch den Hinweis auf die öffentliche Buss- und Wergeldspflicht des oben besprochenen Kapitels. Nur des fredus geschah nicht besonders Erwähnung. Man würde sonach, wie Brunner² schon hervorgehoben hat, Unrecht tun, wollte man in diesen beiden Kapiteln einen Widerspruch erblicken; wohl aber ergeben sich Schwierigkeiten in der Konkordanz, wie unten noch näher zu besprechen ist, zwischen der Androhung der Verknechtung, die IX. 4 enthält, und der allgemeinen Norm von VII. 4 (bezw. 5), welche solche Verknechtung ausschliesst.

Dass die c. IX. 7 und 14 unter sich ebensowenig Widersprechendes enthalten wie c. XVI. 1 und 4, wird

1) Lex Baiuv. IX. 4: 'Et si eum revocare non potuerit, tunc ipse fur perdat libertatem suam, pro eo quod conlibertum suum servitio tradidit, si solvere non valet weragelt parentibus et amplius non requiratur'.
2) A. a. O. I, 315, N. 11.

Lex Alam. XLV: 'Si autem eum revocare non potest,

cum wirigildum eum parentibus solvat'.